

Landgericht Berlin II

Az.: 36 O 166/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 36 - durch die Richterin am Landgericht Kröger als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.10.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist Rechtsschutzversicherin und nimmt die Beklagte aus eigenem und übergegangenen Recht ihres [REDACTED] [REDACTED] wegen geltend gemachten Anwaltsverschuldens in Anspruch. Der [REDACTED] [REDACTED] führte [REDACTED] Volkswagen AG ein Klageverfahren. Die Klage [REDACTED] vom erkennenden Landgericht abgewiesen.

Die Klägerin trägt vor:

Die Beklagte betreibe eine Rechtsanwaltskanzlei und habe den [REDACTED] der Klägerin [REDACTED] im Rahmen des Klageverfahrens vertreten. Die Beklagte habe entweder pflichtwidrig nicht gesehen oder bewusst in Kauf genommen, dass der Anspruch des Versicherungsnehmers bei Klageeinreichung nicht bestanden habe. Die Beklagte habe pflichtwidrig gegenüber der Klägerin und ihrem [REDACTED] nicht auf die fehlende Erfolgsaussicht hingewiesen und hätte nach Beginn des Verfahrens dasselbe durch Klagrücknahme beenden müssen. Die Klägerin habe aufgrund der Kostenentscheidung des Landgerichts die Gerichtskosten, die Rechtsanwaltskosten der Beklagten und die Rechtsanwaltskosten der Gegenseite erfüllen müssen und die Rechnungen, Kostenfestsetzungsbeschlüsse und Kostenrechnungen in Höhe von insgesamt 5.638,59 € bezahlt. Auf die gegnerische Geltendmachung ihrer Nichtexistenz trägt die Klägerin mit Schriftsatz vom 06.08.2025 vor, dass, da die Beklagte keine weitere Rechtsformbezeichnung führe, in einem solchen Fall typischerweise von einer GbR auszugehen sei. Nach außen trete die Beklagte nach allgemeinem Verständnis als GbR auf. Die Behauptung, es handele sich nicht um die richtige Beklagte, sei aus ihrer Sicht unverständlich.

Am 27.12.2024 hat das Amtsgericht Euskirchen auf Antrag der Klägerin einen Mahnbescheid gegen die [REDACTED] [REDACTED] über eine Hauptforderung in Höhe von 5.040,42 € erlassen. Nach Gesamtwiderspruch [REDACTED] das Verfahren an das Landgericht Köln abgegeben, welches den Rechtsstreit mit Beschluss vom 18.08.2025 an das Landgericht Berlin verwiesen hat.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 5.040,42 € an die Klägerin zu verpflichten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte wendet sich gegen ihre Inanspruchnahme und macht u.a. die Nichtexistenz der

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 29.10.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist unzulässig.

Es ist nichts dafür dargetan und nichts dafür ersichtlich, Diese Behauptung hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin in der mündlichen Verhandlung auch nicht weiterverfolgt.

Hiernach geht das Gericht davon aus, Die gegen eine nicht existierende Partei erhobene Klage ist unzulässig (vgl. Zöller/Althammer, ZPO, 35. Auflage, Vor § 50 Rdnr. 12).

Soweit der Prozessbevollmächtigte der Klägerin nach Antragstellung in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, dass sich nach seiner Auffassung aus der Klageschrift nebst Anlagen ergebe, und damit auch verklagt worden sei, scheidet - unterstellt, hierin läge ein Antrag auf Rubrumsberichtigung, was dahinstehen kann - eine Berichtigung des Rubrums auf den richtigen Beklagten aus.

Wer Partei eines Zivilrechtsstreits ist, ergibt sich aus der in der Klageschrift gewählten Parteibezeichnung, die als Teil einer Prozesshandlung grundsätzlich der Auslegung zugänglich ist. Maßgebend ist, wie die Bezeichnung bei objektiver Deutung aus der Sicht der Empfänger (Gericht und Gegenpartei) zu verstehen ist. Bei objektiv unrichtiger oder auch mehrdeutiger Bezeichnung ist grundsätzlich diejenige Person als Partei anzusehen, die erkennbar durch die Parteibezeichnung betroffen werden soll. Für die Ermittlung der Parteien durch Auslegung ihrer Bezeichnung sind nicht nur die im Rubrum der Klageschrift enthaltenen Angaben, sondern auch der gesamte Inhalt der Klageschrift einschließlich etwaiger beigefügter Anlagen zu berücksichtigen. Als Auslegungsmittel können auch spätere Prozessvorgänge herangezogen werden. Bei der Auslegung der von der Klagepartei gewählten Parteibezeichnung gilt der Grundsatz, dass die Klageerhebung

■■■■■ in Wahrheit gemeinte Partei nicht an deren fehlerhafter Bezeichnung scheitern darf, wenn diese Mängel in Anbetracht der jeweiligen Umstände letztlich keine vernünftigen Zweifel an dem wirklich Gewollten aufkommen lassen. Von einer bloß fehlerhaften Parteibezeichnung zu unterscheiden ist da■■■■■ irrtümliche Benennung der falschen, an dem materiellen Rechtsverhältnis nicht beteiligten Person als Partei; diese wird Partei, weil es entscheidend auf den Willen des Klägers so, wie er objektiv geäußert ist, ankommt. Die Benennung der falschen Partei kann nicht durch eine Rubrumsberichtigung, sondern nur durch einen Parteiwechsel korrigiert werden (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 13. Februar 2025 – I-2 U 55/23 –, m.w.N.).

Bei Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass die - nicht existente - ■■■■■ auf Beklagtenseite Partei des Rechtsstreits ist. Die Klägerin hat, ungeachtet dessen, dass sich aus der Anlage „Deckungsanfrage“ der Anspruchsbegründungsschrift ergibt, ■■■■■ ■■■■■

■■■■■ noch durch ihre Ausführungen in der Replik vom 06.08.2025 auf die gegnerische Rüge der Unzulässigkeit wegen Nichtexistenz verdeutlicht, dass die Klage nach ihrem Willen ■■■■■ GbR gerichtet ist und hat damit erklärt, dass das von Anfang an prima facie im Mahnverfahren Erklärte auch tatsächlich gewollt ist. Hiervon ist der Prozessbevollmächtigte der Klägerin in der mündlichen Verhandlung sodann erst nach Antragstellung abgewichen. Eine korrigierende Auslegung der Beklagtenbezeichnung im nunmehr gewünschten Sinne kam jedenfalls zu diesem Zeitpunkt nach falscher, aber bewusst gewählter Auswahl der Partei nicht mehr in Betracht, vielmehr hätte es eines Parteiwechsels bedurft.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Kröger
Richterin am Landgericht

Landgericht Berlin II
36 O 166/25

Verkündet am 29.10.2025

Behrens, JSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 04.11.2025

Behrens, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwältin